

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 25.04.2022 Geschäftszeichen: I 32-1.16.6-4/22

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 12. Mai 2021**

**Nummer:
Z-16.6-427**

Geltungsdauer
vom: **12. Mai 2021**
bis: **12. Mai 2026**

Antragsteller:
**GERB Schwingungsisolierungen
GmbH & Co. KG**
Roedernallee 174-176
13407 Berlin

Gegenstand des Bescheides:
Gerb - Stahlfederelemente

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-16.6-427 vom 21. Mai 2021. Der Gegenstand ist erstmals am 20. Juli 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-16.6-427 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Der Abschnitt 3.3 der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung wird wie folgt ersetzt:

3.3 Ausführung

Für die Ausführung der Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus mit Stahlfederelementen gelten die Technischen Baubestimmungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Einbau zumindest des ersten Stahlfederelements muss von einer Fachkraft des Herstellers beaufsichtigt und protokolliert werden.

Die Ebenheitstoleranz für die Auflagerfläche der anschließenden Bauteile muss denen der Grund- und Deckplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 angepasst werden. Die Anweisungen des Herstellers sind zu beachten. Durch die zusätzliche Anordnung von Stahlblechen (Ausgleichsblechen) zwischen Auflagerfläche des Stahlfederelementes und der des anschließenden Bauteils können Abweichungen von der Planparallelität ausgeglichen werden.

Beim Einbau ist darauf zu achten, dass die Gewebebauplatten oder Gummiplatten bündig mit den Auflagerflächen des Stahlfederelementes abschließen.

Nach Fertigstellung des Gebäudes ist bei Verwendung vorspannbarer Stahlfederelemente die tatsächliche Einsenkung zu messen und mit den rechnerischen Einsenkungen zu vergleichen. Differenzen zwischen rechnerischer und gemessener Einsenkung können ebenfalls durch zusätzliche Anordnung von Ausgleichsblechen ausgeglichen werden.

Die Übereinstimmung des Lagereinbaus mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma gemäß §§ 16 a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO schriftlich zu bestätigen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Hoppe